

GZ: D055.956
2023-0.927.526

Sachbearbeiterin: [REDACTED]

Amt der Wiener Landesregierung

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Entwurf des Gesetzes betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996) geändert wird

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

I. Zu § 30

Ausgehend vom Entwurf scheint die „Behörde“ als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO) zu agieren. Es wäre daher wünschenswert, wenn diese Verantwortlicheneigenschaft zumindest in den Erläuterungen festgehalten wird.

II. Zu § 30 Abs. 1 und Abs. 2

Die Behörde ist ermächtigt im Entwurf aufgezählte personenbezogenen Daten (siehe Abs. 1 und Abs. 2) zu verarbeiten.

Hierzu lässt sich den Erläuterungen entnehmen, dass *„die Tätigkeit eines Hoheitsträgers [...] darin besteht, die Daten die Unternehmen aufgrund gesetzlicher Pflichten übermitteln müssen, in einer Datenbank zu speichern“*.

Sofern daher vorgesehen ist, die aufgezählten Daten in eine Datenbank einzuspeisen, wäre es wünschenswert, wenn die Verarbeitung im Rahmen der Datenbank als eigener Verarbeitungszweck im Zusammenhang mit der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe hierzu Punkt I.) in der Bestimmung selbst vorgesehen wird.

III. Zu § 30 Abs. 4

§ 30 Abs. 4 des Entwurfes sieht vor, dass die Daten auf Dauer des Bestandes der Unterrichtsstätte bzw. auf Dauer der Bewilligung und die darauffolgenden drei Jahre aufbewahrt werden „dürfen“. Das Wort „dürfen“ wird im Allgemeinen als „*berechtigt sein etwas zu tun*“ verstanden. E contrario lässt sich daraus schließen, dass der Verantwortliche ebenso berechtigt ist, die Daten nicht einmal für die Dauer des Bestandes der Unterrichtsstätte bzw. die Dauer der Bewilligung zu speichern, sprich: zu löschen. Daraus ergibt sich, dass beispielsweise die für eine Bewilligung zugrundeliegenden personenbezogenen Daten bereits während der aufrechten Bewilligung gelöscht werden könnten.

Da sich jedoch aus einer Zusammenschau der Grundsätze der Datenverarbeitung nach Art. 5 DSGVO nicht nur ableiten lässt, dass Daten nach Zweckerfüllung zu löschen sind, sondern dass diese gerade zur Zweckerfüllung zu verarbeiten sind, erscheint wünschenswert konkret darzulegen, inwiefern sichergestellt ist, dass dies bei Ausübung des „*Ermessens*“ durch den Verantwortlichen sichergestellt werden soll.

IV. Zum Vorblatt (WFA)

Der WFA kann nicht entnommen werden, inwieweit eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO vorgenommen wurde bzw. weshalb von der Durchführung einer solchen abgesehen wurde.

Auf DSFA-A22 gemäß der Anlage zur Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-V), BGBl. II Nr. 108/2018, wird hingewiesen.

2. Jänner 2024

Der Leiter der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL